



**STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER**

Informationsvorlage

Lfd. Nr.: **122-2021**

Sachbearbeiter/in:

Gerd Köhnken

Az.: 610-18 kö.

Datum: 02.06.2021

Beratungsfolge Gremium	Beratung / Status	Sitzungsdatum	Beschluss:	Z
Ausschuss für Landwirtschaft, Grünanlagen, Umwelt und Energie	öffentlich	15.06.2021	Zur Kenntnis genommen	HG
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	17.06.2021	z.Kts. gen.	Hg

Tagesordnungspunkt:

Photovoltaik-Parks - raumordnerische Betrachtung

Sachverhalt:

Wie bekannt, sind inzwischen für Flächen in mehreren Ortschaften Anträge auf Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen von verschiedenen Projektierern eingegangen. Im Dezember 2020 wurde bereits über 64 ha LNF in Dreeßel und Jeddungen beraten; im März 2021 wurde für eine Fläche von 78 ha LNF in Drögenbostel bei der Verwaltung angefragt. Der örtlichen Presse ist zu entnehmen, dass ähnliche Anfragen auch bei anderen kreisangehörigen Gemeinden vorliegen.

Im Ausschuss für Landwirtschaft, Grünanlagen, Umwelt und Energie sowie im VA wurde unter der Vorlage-Nr. 242-2020/1 im Dezember 2020 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, sich beim Land und beim Landkreis dafür einzusetzen, dass die raumordnerischen Rahmenbedingungen zur Entwicklung und Genehmigung von PV-Anlagen geändert werden, um auch auf unbefestigten Flächen im Freiland – z. B. auf Ackerflächen – PV-Parks zu ermöglichen.

Zu dieser Fragestellung führt der Landkreis Rotenburg in einer aktuellen Sitzungsvorlage für den dortigen Ausschuss für Umwelt und Planung, wie in nachfolgenden Textauszügen dargelegt, aus:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) sind im Gegensatz zu Windenergieanlagen im baurechtlichen Außenbereich nicht privilegiert zulässig und können daher regelmäßig nur mit Hilfe der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) verwirklicht werden. Die Planungshoheit, aber auch die Planungsverantwortung, liegt somit in den Händen der Gemeinden. Im Rahmen der Abwägung zu den jeweiligen Bauleitplänen haben die Kommunen alle öffentlichen und privaten Belange gerecht miteinander und gegeneinander abzuwägen. Die Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes werden in der kommunalen Planung umfänglich berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung durch den Landkreis und die Bebauungspläne unterliegen der allgemeinen Rechtskontrolle.

Die Bauleitpläne sind entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hier gelten derzeit in Bezug auf Freiflächen-Solaranlagen folgende Vorgaben:

• **Zielvorgabe aus dem aktuell rechtskräftigen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017: Kapitel 4.2 Energie, Ziffer 13:** Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

• **Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 wurde im April 2020 vom Kreistag als Satzung beschlossen und ist am 28. Mai 2020 mit der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft getreten. Das RROP 2020 enthält ca. 97.200 ha (47 % des Kreisgebietes) mit einem raumordnerischen Vorbehalt für die Landwirtschaft. Zur Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wurde der Landwirtschaftliche Fachbeitrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, fortgeschrieben.**

Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft: hohe natürliche Ertragskraft auf Basis der bodenkundlichen Auswertungskarte gem. der Aepot (standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial) Themenkarte bodenkundliche Feuchtestufen 4 –8, die Stufe 8 wurde aufgrund des Feuchtegrades als absolutes Grünland eingestuft und als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung ausgewiesen.

• Der **LROP-Entwurf von Dezember 2020** (noch nicht in Kraft) sieht folgende Änderung der Zielvorgabe vor: Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt. Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen. Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.

Nach welchen Kriterien Ausnahmen zugunsten von Anlagen der Agrar-Photovoltaik gelten sollen, ist noch nicht genau genannt worden. Somit gelten derzeit bereits umfangreiche Regelungen, um die Freiflächen-Photovoltaikanlagen steuern zu können. Zum einen sollen für solche Anlagen keine Freiflächen, sondern bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden. Zum anderen sind Solarparks in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft des RROP 2020 ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass große Teile des Landkreises Rotenburg (Wümme) für solche Vorhaben gesperrt sind.

Zusammenfassend bleiben aus Sicht des städtischen Bauamtes folgende Erkenntnisse.

- Das Landesraumordnungsprogramm befindet sich aktuell im Änderungsverfahren. Der Entwurf (Stand 12/2020) sieht in Bezug auf PV-Parks nur mögliche Änderungen hinsichtlich Agrar-Photovoltaikanlagen vor. Ansonsten bleibt es bei dem bestehenden Regelungsstand.
- Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises aus 2020 ist entwickelt aus dem LROP; ein „regionales Energiekonzept“ sieht das RROP nicht vor.
- Städtische Bauleitplanungen entwickeln sich aus den Zielen der Raumordnung.
- Angesichts der raumordnerischen Strukturen sind „Zielabweichungsverfahren“ beim Land zu beantragen.
- Eine losgelöste Initiative der Stadt Visselhövede ist vor dem beschriebenen Hintergrund nicht zielführend. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das LROP die Thematik abschließend beurteilt.

Im Auftrag

Gerd Köhnken
Bereichsleiter Bauamt

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister